



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 24. November 1971

Teil II Nr.75

Tag	Inhalt	Seite
19.11.71	Bekanntmachung	637
11. 5. 71	Beschluß über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des dramatischen und literarischen Werkes und des Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des Nachlasses von Helene Weigel	637
8.10. 71	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen	637
1.11.71	Anordnung über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei — Küstenfischereiordnung —	641
4.11.71	Anordnung über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung —	641
5.11. 71	Anordnung über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung —	644

Bekanntmachung

vom 19. November 1971

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 11. Mai 1971 über die Sicherung, die Pflege und den Schutz des dramatischen und literarischen Werkes und des Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des Nachlasses von Helene Weigel bekanntgemacht.

Berlin, den 19. November 1971

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

Beschluß

Über die Sicherung, die Pflege und den Schutz
des dramatischen und literarischen Werkes
und des Nachlasses von Bertolt Brecht
sowie des Nachlasses von Helene Weigel

vom 11. Mai 1971

Die Deutsche Demokratische Republik bewahrt und pflegt die großen humanistischen und revolutionären Traditionen des deutschen Kulturerbes. Bertolt Brecht, der nach seiner Rückkehr aus der Emigration im Jahre 1948 in der Deutschen Demokratischen Republik seine wahre Heimat gefunden hat, war bis zu seinem Tode der größte lebende sozialistische Dramatiker deutscher Sprache. Deshalb beschließt der Ministerrat, nachdem auch seine Lebensgefährtin und große künstlerische Interpretin sowie Sachwalterin seines Werkes, Helene Weigel, verstorben ist, zu ihrer beider Ehrung und zur Pflege und Verbreitung der Werke und der Nachlässe:

1. Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209) werden

der Schutz, die Pflege und Verbreitung des dramatischen und literarischen Werkes und des literarischen Nachlasses von Bertolt Brecht sowie des literarisch-künstlerischen Nachlasses von Helene Weigel zur Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik erklärt.

2. Die Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Werk und den beiden literarischen Nachlässen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie deren wissenschaftliche Betreuung werden der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin übertragen.
3. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben von Bertolt Brecht und von Helene Weigel auf die Erträge aus der Nutzung des Werkes bleiben gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht während der Dauer der Schutzfrist gewahrt.
4. Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin wird beauftragt, ein Bertolt-Brecht-Archiv zu bilden. Die für diese Einrichtung erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin zu planen.
5. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 11. Mai 1971 in Kraft. *1.

Anordnung

über die Entschädigung für Schöffen
und Beteiligte am Gerichtsverfahren
sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen

vom 8. Oktober 1971

I.

Entschädigung für Schöffen

§ 1

Schöffen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April